

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

1 AMPRION GMBH RHEINLANDDAMM 24 44139 DORTMUND		Keine Bedenken
2 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT EVANGELISCH-KIRCH-STRASSE 8 66111 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN FONTANESTRASSE 4 40470 DÜSSELDORF		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHN POSTFACH 10 04 43 66004 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5 BUNDESPOLIZEIDIREKTION KOBLENZ POSTFACH 1061 66441 BEXBACH		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAKUNFT AM ZUNDERBAUM 9 66424 HOMBURG		Keine Bedenken
7 DEKANAT SAARBRÜCKEN DEKANATSREFERENT THOMAS EQUIT URSULINENSTRASSE 67 66111 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11 PIRMASENSER STRASSE 65 67655 KAISERSLAUTERN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN GUTSCHSTRASSE 6 76137 KARLSRUHE		Keine Bedenken
10 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN UNTERMAINKAI 23-25 60329 FRANKFURT		Keine Bedenken

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

11 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH POSTFACH 102811 66028 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken
12 ENERGIE SAARLORLUX AG RICHARD-WAGNER-STRASSE 14-16 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
13 EV. KIRCHENKREIS SAAR-WEST KIRCHENKREIS SAAR-WEST AM LUDWIGSPLATZ 5 66117 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
14 IQONY ENERGIES GMBH ZENTRALE PLANUNGSSTELLE ST.JOHANNER-STRASSE 101-105 66115 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken
15 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR UNTERTÜRKHEIMER STRASSE 21 66117 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
16 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES HOHENZOLLERNSTRASSE 47-49 66117 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17 IHK SAARLAND FRANZ-JOSEF-RÖDER-STR. 9 66119 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken
18 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR ZURMAIENER STRASSE 175 54292 TRIER	Keine Bedenken

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

**19 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND
ARBEITSSCHUTZ
DON-BOSCO-STRASSE 1
66119 SAARBRÜCKEN**

Schreiben vom 08.01.2024

„Die Landeshauptstadt Saarbrücken plant mit dem vorgelegten Bauleitplan die Sicherung und den Ausbau von Wohn- und Betreuungsplätzen eines Senioren- und Pflegeheims mit Kinderkrippe und Quartiersprojekt „Zu Hause in Molschd“.

Zum o. a. Verfahren nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Natur- und Artenschutz

Der Standort liegt nicht im Bereich von Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zu den vorgelegten Unterlagen des Planungsbüros ARGUS CONCEPT wie folgt Stellung genommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Planzeichnung und Textfestsetzung des B-Plan Entwurfes
- Begründung / Stand 19.10.2023

Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Grundsätzlich ergibt sich - durch die Artenschutzbestimmungen des BNatSchG - im

Stellungnahme der LHS Saarbrücken

Konsequenz:

- Aufnahme der Ergebnisse des Artenschutzgutachtens in die Begründung
- Aufnahme einer Festsetzung für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Ergänzung der Festsetzung für Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
- Aufnahme eines Hinweises zur ökologischen Baubegleitung
- Aufnahme eines Hinweises zum Bodenschutz
- Aufnahme eines Hinweises zu insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
Rahmen der Baugenehmigungsverfahren das Erfordernis der <u>Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP)</u>. Durch diese ist zu prüfen, welche Artengruppen und Tierarten unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens (Art und Maß der Nutzung) im Geltungsbereich des projektierten P-Plans, infolge der vorhandenen Habitat Ausstattung vorkommen und artenschutzrechtlich relevant sind und welche als planungsrelevante Arten in der ASP in einer Einzelartbetrachtung detailliert zu prüfen sind. Die Ergebnisse der vorgelegten ASP resultieren aus einer Potentialabschätzung und stellen keine Erfassung von artenschutzrechtlichen Arten dar. Die Ergebnisse der ASP können nicht in allen Teilen nachvollzogen werden. Nach hiesiger Einschätzung ergibt sich für das projektierte Gebiet folgende Einschätzung: • Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches befinden sich für Reptilien geeignete Habitatstrukturen, so dass ein Vorkommen nicht per se ausgeschlossen werden kann. • Die vorhandene parkartige Grünfläche kann eine Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse darstellen und kann erst nach einer Bewertung des tatsächlichen Quartierpotenziales abschließend beurteilt werden. • Ebenso ist die Nutzung der vorhandenen Gebäude durch Fledermäuse und Vögel –infolge vorhandener Einflugmöglichkeiten- und daher möglichem		Begründung: Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde zwischenzeitlich erstellt, der zu den folgenden Ergebnissen kommt (Bebauungsplan Nr. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Saarbrücken-Malstatt, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro für Landschaftsökologie GbR, Dezember 2024): „[Es] wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vorbereitend für die weiteren Planungen die Artengruppen der Fledermäuse (Quartierpotenzial), Brutvögel und Reptilien erfasst sowie die einschlägigen artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und Maßnahmenanforderungen erarbeitet. [...] Alle im Saarland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß § 44 BNatSchG streng geschützt. Es wurden lediglich 2 Fledermausarten im Betrachtungsraum registriert. [...] Als konkret wertgebende Brutvogelarten treten [...] der Star (RL SL - / D 3) sowie der Haussperling (RL SL V / D -) im Betrachtungsraum auf. [...] Es wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 2 Reptilienarten nachgewiesen. [...] Aufgrund der [...] festgestellten Verbotstatbestände sind im Weiteren die Arten(-gruppen) der Fledermäuse, Brutvögel sowie Mauereidechse zu berücksichtigen. Die [Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen] sind dann je nach räumlicher Inanspruchnahme durch das Vorhaben insgesamt (z.B. Zeitpunkt von Freistellungsarbeiten / Rodungen Avifauna) oder ggf. örtlich begrenzt (z.B. Vermeidungsmaßnahmen Reptilien) entsprechend des konkreten Eingriffs in Abhängigkeit der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten umzusetzen (ökologische Baubegleitung). [...]

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
vorhandenen Quartierpotential ist nicht auszuschließen. Resultierend ist aus unserer Sicht der besondere Artenschutz mit einer belastbaren Bewertung noch nicht abgeschlossen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, ob eine erhebliche Betroffenheit des Artenschutzes vorliegt und welche Auswirkungen ggf. im geplanten Geltungsbereich möglich sind. Das vorliegende Konzept der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nach Abschluss der Untersuchungen zu modifizieren. <u>Die §§ 44 und 45 BNatSchG sind zwingend zu beachten und einzuhalten.</u> Vor Beginn geplanter Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen sind die vorhandenen Gebäude von qualifiziertem Personal auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten abzusuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorkommen dem LUA (Fachbereich 3.1) mitzuteilen. Es wird empfohlen - an bzw. in den Fassaden der Gebäuden - entsprechende Nisthilfen zu installieren und die Architekten rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zum Artenschutz an den Gebäuden zu informieren. Für eine detaillierte Beratung im Themenkomplex „Artenschutzmaßnahmen am Gebäude“ steht die untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung. Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), bezüglich der erforderlichen Rodungen und Rückschnittmaßnahmen, sind nur in dem dafür zulässigen Zeitfenster vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des jeweiligen		<i>Für die betroffenen Arten(-gruppen) der Fledermäuse, Vögel und Mauereidechse werden Maßnahmen dargestellt, welche das baubedingte Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG sowie erhebliche Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG vermeiden können. Die i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten bleibt auch bei Umsetzung entsprechender (CEF-)Maßnahmen für die Arten(-gruppen) im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt.</i> <i>Zusammenfassend ist durch die im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote i.S.d. § 44 BNatSchG mehr auszugehen. Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass wenn die beschriebene Maßnahme rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.“</i> Als Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen werden die nachfolgenden Maßnahmen empfohlen, die in den Bebauungsplan übernommen werden: • Begrenzung des Zeitraumes für Freistellungs- Rodungs- und Abrissarbeiten • Ökologische Baubegleitung • Ausbringung von Fledermauskästen, Koloniekästen für Haussperlinge und Einzelnistkästen für den Star • Verwendung von fledermausfreundlicher Beleuchtung • Kontrolle und Abfang von Individuen der Mauereidechse aus dem Gefahrenbereich eines Eingriffes • Gestaltung der Freiflächen mit reptilienfreundlichen Strukturelementen • Erhalt von Grünstrukturen

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

Jahres zu realisieren. Als weiterer Schwerpunkt wird hier empfohlen, den gesamten vorhandenen Grünanteil (Sträucher, Hecken- und Baumstrukturen) - aufgrund der sehr großen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zu erhalten und festzusetzen. Sofern alle naturschutz- und artenschutzrelevante Maßnahmen entsprechend im B-Plan dargestellt und verbindlich festgesetzt werden, bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen das projektierte Bauvorhaben keine Bedenken. Wasser <u>Bodenschutz und Geologie</u> Der Planbereich grenzt südlich an Teile der ehemaligen Teerfabrik Sarg und einer Ziegelei, die als gesicherte Altlast im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführt werden. Bei Eingriffen in den Boden können schädliche Bodenveränderungen durch eine bislang nicht bekannte Schadstofffahne aufgeschossen werden. Daher ist in der Begründung ein entsprechender Hinweis erforderlich: Sollten im Rahmen von Bauvorhaben schädliche Bodenveränderungen bekannt werden, ist der Fachbereich 2.2 im LUA zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen Seitens des Fachbereiches Bodenschutz und Geologie bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken.	Der gesamte vorhandene Grünanteil kann aufgrund des Platzbedarfes der neuen Gebäude nicht erhalten werden. Da ein akuter Erweiterungsbedarf des Alten- und Pflegeheims besteht und die Bevölkerung der Landeshauptstadt Saarbrücken durch das Vorhaben langfristig mit geeigneten Einrichtungen für alte Menschen versorgt werden kann, hält die Landeshauptstadt an Ihrer Planung fest, auch wenn dies die Fällung/Rodung von Gehölzen bedingt. Ein Hinweis zu Altlasten wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
---	--

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023	Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
Lärmschutz Im Kapitel 6.1.1 der Begründung gibt es Aussagen zum Lärm, der durch die Erweiterung des Seniorenzentrums emittiert wird und zum Lärm, der auf das Plangebiet einwirkt. Der durch die Kinderkrippe ausgelöste Lärm (anders als Verkehrs- und Sportlärm) wird als sozialadäquat angesehen, so dass eine entsprechende Nutzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Wohnbebauung unproblematisch ist. Kindergärten als soziale Einrichtungen sind somit fester Bestandteil des Wohnumfeldes. Schädliche Umwelteinwirkungen auf die angrenzende Wohnnutzung sind daher nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen andererseits durch den Besucherverkehr des Seniorenzentrums. Dieser wird sich durch die Erweiterung geringfügig, jedoch nicht in einem unverträglichen Maß erhöhen. Umgekehrt befinden sich im direkten Umfeld des Plangebietes keine potenziellen emissionsträchtigen Nutzungen, die sich störend auf das Gebiet auswirken könnten. Aus Sicht des Lärmschutzes sind durch die Planung wie vorgelegt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.		
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme des LUA beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt: Aufnahme der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in die Begründung. Aufnahme der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) M1: Verwendung von Reptilienschutzzäunen (Vermeidungsmaßnahme) Eine Kontrolle und ein Abfang von Individuen der Mauereidechse aus dem Gefahrenbereich eines Eingriffs ist durchzuführen. Der Gefahrenbereich ist für den Zeitraum der Arbeiten gegen ein Wiedereinwandern von Individuen zu sichern (Lenkungs- und Schutzzaun). M2: Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse (Kompensationsmaßnahmen) Im Plangebiet sind folgende artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen: - Herstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse - Ausbringung von Koloniekästen für Haussperlinge und Einzelnistkästen für den Star Ergänzung der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung:	

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023	Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) P1: Nicht überbaute Grundstücksflächen Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Plangebiet, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Pro 200 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaumhochstamm anzupflanzen. In den Freiflächen sind reptilienfreundlichen Strukturelemente (z.B. Trockenmauern, Steinriegel, Schotterhaufen) anzulegen. P2: Erhalt und Entwicklung von Gehölzstrukturen Die mit P2 gekennzeichneten Baum- und Gebüschreihen sowie die durch Symbol gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten, zu pflegen und dauerhaft zu sichern. Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind zudem Strauchpflanzungen aus überwiegend heimischen, blütenreichen / insektenfreundlichen Wildgehölzen zu entwickeln, in die ca. alle 10 m ein standortgerechter Laubbaumhochstamm zu integrieren ist. Vorhandenen Bäume sind in die Anpflanzung zu integrieren. Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind durch Vegetationsschutzmaßnahmen gem. einschlägiger Regelwerke (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen. Vorgaben der DIN 18920 hinsichtlich der Tabubereiche für Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterialien, Befahren usw. sind entsprechend zu beachten. P3: Gestaltung der öffentlichen Grünflächen Die öffentlichen Grünflächen sind parkartig zu gestalten. [...]

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023	Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		Aufnahme des folgenden Hinweises in Plan und Begründung: Ökologische Baubegleitung Alle zum Schutz artenschutzrechtlich relevanter Arten durchzuführenden Maßnahmen sind zu begleiten (z.B. Reptilienschutzmaßnahmen, Baufelddräumung,) und zu dokumentieren. Aufnahme folgenden Hinweises in Plan und Begründung: Bodenschutz Der Planbereich grenzt südlich an Teile der ehemaligen Teerfabrik Sarg und einer Ziegelei, die als gesicherte Altlast im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführt werden. Bei Eingriffen in den Boden können schädliche Bodenveränderungen durch eine bislang nicht bekannte Schadstofffahne aufgeschlossen werden. Sollten im Rahmen von Bauvorhaben schädliche Bodenveränderungen bekannt werden, ist der Fachbereich 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Aufnahme folgenden Hinweises in Plan und Begründung: Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung Innerhalb des Plangebietes ist eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung zu verwenden. Es sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel und Leuchtkörper wie Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit max. 3000 Kelvin einzusetzen. Hierbei sind zudem sich nicht übermäßig aufheizende, geschlossene Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel zu verwenden. Die Ausleuchtung der Flächen ist auf das zur Funktionserfüllung notwendige minimale Maß zu begrenzen. Dauer und Intensität der Beleuchtung sollten durch den Einbau von

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern oder auch durch Zeitschaltuhren weiter minimiert werden.
20 LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU LINDENALLEE 2A 66538 NEUNKIRCHEN		Keine Bedenken
21 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG VON DER HEYDT 22 66115 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM, KAMPFMITTELRÄUMDIENST MAINZERSTRASSE 134 - 136 66121 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 08.11.2023</u> „mit Ablauf Juni 2022 wurde die staatliche Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Saarlandes eingestellt. Es werden von hiesiger Stelle keine Anfragen zu Luftbildauswertungen bzw. damit verbundener Anfragen zu einer Kampfmittelbelastung mehr bearbeitet. Somit entfällt auch eine Stellungnahme im Rahmen „Träger öffentlicher Belange“. Anfragen oder Anträge für eine Luftbildauswertung müssen künftig bei entsprechenden Fachfirmen beantragt werden. Diese Anfragen sind kostenpflichtig. Eine Liste von Fachfirmen ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.“		<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Kein Änderungsbedarf Begründung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Verfahren berücksichtigt. Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
23 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND IN DER KOLLING 310 66450 BEXBACH		Keine Bedenken

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

24 LANDESDENKMALAMT AM BERGWERK REDEN 11 66578 LANDSWEILER-REDEN <u>Schreiben vom 29.11.2023</u> zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Kein Änderungsbedarf Begründung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Denkmalschutz ist bereits in Plan und Begründung vorhanden. Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
25 MINISTERIUM DER JUSTIZ ZÄHRINGER STRASSE 12 66119 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken
26 MINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR WIRTSCHAFT AM STADTGRABEN 6 - 8 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27 MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, FRAUEN UND GESUNDHEIT FRANZ-JOSEF-RÖDER-SRASSE 21 66119 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT, OBB 11
HALBERGSTRASSE 50
66121 SAARBRÜCKEN

Schreiben vom 12.12.2023

„der Planung stehen nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand landesplanerische Ziele nicht entgegen.

Es wird jedoch gebeten, sowohl Begründung als auch Planzeichnung hinsichtlich der geplanten Größenordnung und Sortimente der der Versorgung des Sondergebietes dienenden Laden zu konkretisieren.

Aus städtebaulicher und förderrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes befindet sich im Fördergebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Malstatt“ des Städtebauförderungsprogrammes „Sozialer Zusammenhalt“. Die Entwicklungsziele des dazugehörigen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK Malstatt – Stand 08/2016) sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Seniorenheim Trifelsstraße“ im 4,37 ha großen Planungsgebiet zu berücksichtigen.

Aus städtebaulicher und förderrechtlicher Sicht wird der Bebauungsplanentwurf begrüßt, da er in einem bestehenden Innenentwicklungsbereich gemäß den Zielen des aufgestellten ISEKs eine bessere Versorgung und Teilhabe von älteren Mitmenschen im Rahmen des demographischen Wandels durch die Bestandssicherung sowie Erweiterungsoptionen für den wachsenden Bedarf von altengerechten Wohnraum und Pflegeangeboten im Stadtteil ermöglicht. Zudem wird durch den Planentwurf eine bestehende Kinderkrippe und somit der Kinderbetreuungsbedarf im Stadtteil Malstatt als Einrichtung der sozialen Daseinsvorsorge ge-

Stellungnahme der LHS Saarbrücken

Konsequenz:

- Ergänzung des Kapitels 6.1.8 „Auswirkungen auf die Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzeptes oder einer von ihr beschlossenen städtebaulichen Planung“
- Anpassung der zulässigen Nutzungen bezüglich der Größenordnung und des Sortiments von Läden

Begründung:

Eine Beschränkung der Größenordnung des Ladens wird aufgenommen.

Der Bebauungsplan steht den Zielen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Malstatt“ und des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes nicht entgegen. Eine Aussage hierzu wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 13
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023	Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023	
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
sichert. Die festgesetzte Stellplatz- und Dachbegrünung sowie Dachflächensolarenergie wird aus Gründen des Umweltschutzes und der seit 2020 zwingenden Berücksichtigung von Klimaschutzmaßnahmen in Fördergebieten der Städtebauförderung ausdrücklich begrüßt. Bei der Anlage der begrünten Außenanlagen sollte darauf geachtet werden, dass ausreichend soziale Treffpunkte mit Sitzmöglichkeiten, Barrierefreiheit und Beschattung durch Bäume für die älteren Bewohner des Seniorenheimes geschaffen werden. Eine Beteiligung ist im weiteren Verfahren erforderlich.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Landesplanungsbehörde wird am weiteren Verfahren beteiligt. Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme der Landesplanung beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt: Ergänzung des Kapitels 6.1.8 „Auswirkungen auf die Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzeptes oder einer von ihr beschlossenen städtebaulichen Planung“ Anpassung der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung: Art der Baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet – Betreuung (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Das Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet - Betreuung festgesetzt; siehe Planzeichnung Zulässige Arten von Nutzungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO sind: [...] Läden mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment von max. 200qm und Dienstleistungseinrichtungen [...]	

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 14
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023	Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 HALBERGSTRASSE 50 66121 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.	
28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB14 - STADTENTWICKLUNG, STÄDTEBAUFÖRDERUNG, EU-FONDS HALBERGSTRASSE 50 66121 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.	
29 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1 FRANZ-JOSEF-RÖDER-SRASSE 21 66119 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 08.12.2023</u> „im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt: Grundsatzfragen der Energiepolitik Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Nutzung solarer Energie auf 50 Prozent der geeigneten Dachflächen auf Neubauten ist aus Sicht von Referat F/1 zu begrüßen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren: <u>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Kein Änderungsbedarf Begründung Die Landeshauptstadt Saarbrücken nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Kenntnis und wird die Vorschläge zur Photovoltaik und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität prüfen. Auf Ebene des Bebauungsplanes sol-	

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren. Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden. Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.	len jedoch aus Flexibilitätsgründen keine expliziten Flächen festgesetzt werden. Das Bergamt wurde an dem Planverfahren beteiligt. Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
---	--

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 16
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

30 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ KEPLERSTRASSE 18 66117 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken äußerten die Referate D (Naturschutz und Forsten und F3 und F5. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.
31 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR HOHENZOLLERNSTRASSE 60 66117 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken
32 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. ANTONIUSSTRASSE 18 66822 LEBACH <u>Schreiben vom 15.11.2023</u> „Gegen die vorliegende Planung erheben wir grundsätzlich keine Einwände, mochten jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht darum bitten, Maßnahmen für Gebäudebrüter (Haussperling, Mauersegler) zu integrieren und den bestehenden Baumbestand zu erhalten. Des Weiteren sollten ausschließlich einheimische Bäume und Sträucher verwendet werden.“	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: • Aufnahme einer Festsetzung für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) • Ergänzung der Festsetzung für Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) Begründung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zu Ersatzquartieren für Vögel wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der gesamte vorhandene Grünanteil kann aufgrund des Platzbedarfes der neuen Gebäude nicht erhalten werden. Da ein akuter Erweiterungsbedarf des Alten- und Pflegeheims besteht und die Bevölkerung der Landeshauptstadt Saarbrücken durch das Vorhaben langfristig mit geeigneten Einrichtungen für alte Menschen versorgt werden kann, hält die Landeshauptstadt an Ihrer Planung fest, auch wenn dies die Fällung/Rodung von Gehölzen bedingt.

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023	Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		Die Verwendung von einheimischen Bäumen und Sträuchern wird festgesetzt. Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme des NABU beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt: Aufnahme der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) [...] M2: Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse (Kompensationsmaßnahmen) Im Plangebiet sind folgende artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen: - Herstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse - Ausbringung von Koloniekästen für Haussperlinge und Einzelnistkästen für den Star Ergänzung der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung: Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) P1: Nicht überbaute Grundstücksflächen Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Plangebiet, die nicht für Zufahrten, Umfahrungen, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Pro 200 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaumhochstamm anzupflanzen. In den Freiflächen sind reptilienfreundlichen Strukturelemente (z.B. Trockenmauern, Steinriegel, Schotterhaufen) anzulegen.

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 18
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023	Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		P2: Erhalt und Entwicklung von Gehölzstrukturen Die mit P2 gekennzeichneten Baum- und Gebüschreihen sowie die durch Symbol gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten, zu pflegen und dauerhaft zu sichern. Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind zudem Strauchpflanzungen aus überwiegend heimischen, blütenreichen / insektenfreundlichen Wildgehölzen zu entwickeln, in die ca. alle 10 m ein standortgerechter Laubbaumhochstamm zu integrieren ist. Vorhandenen Bäume sind in die Anpflanzung zu integrieren. Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind durch Vegetationsschutzmaßnahmen gem. einschlägiger Regelwerke (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen. Vorgaben der DIN 18920 hinsichtlich der Tabubereiche für Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterialien, Befahren usw. sind entsprechend zu beachten. P3: Gestaltung der öffentlichen Grünflächen Die öffentlichen Grünflächen sind parkartig zu gestalten. [...]
33 OBERBERGAMT DES SAARLANDES AM BERGWERK REDEN 10 66578 SCHIFFWEILER <u>Schreiben vom 22.11.2023</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter diesem Gebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.“		<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Die Stellungnahme wird als Hinweis in den Planunterlagen berücksichtigt. Begründung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Lage im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 19
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023	Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023	
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme des Oberbergamtes beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt: Aufnahme des folgenden Hinweises in Plan und Begründung: Eisenerzkonzession Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Es wird empfohlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und Anzeichen dem Oberbergamt mitzuteilen.
34 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG SCHLOSSPLATZ 3-5 66119 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 11.12.2023</u> „Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine „Wohnbaufläche“, ergänzt um das Symbol „soziale Zwecken dienende Einrichtung“ dar. Die geplanten Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans sind demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, jedoch auch vor dessen Änderung aufgestellt werden, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes in diesem Zuge nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie – gerne auch in digitaler Form – zuzusenden.“		<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Kein Änderungsbedarf Begründung Die gewünschten Unterlagen werden dem Regionalverband zur Verfügung gestellt. Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 20
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
35 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT STENGELSTRASSE 10-12 66117 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36 SAARBAHN SAAR GMBH HOHENZOLLERNSTRASSE 104-106 66117 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
37 SAARFORST LANDESBETRIEB VON DER HEYDT 12 66115 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38 STADTWERKE SAARBRÜCKEN - NETZ SAARBRÜCKEN POSTFACH 10 11 43 66011 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 22.11.2023</u> „gegen o.a. Bebauungsplan haben wir grundsätzlich keine Bedenken. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Wasser- und Gasleitungen sowie Kabel verschiedener Spannungsebenen. Hinweis: Eine dingliche Sicherung der Betriebsmittel der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG ist im Rahmen der Umsetzung erforderlich. Diese Leitungen sind während der Bauphase entsprechend zu sichern, Die Sicherheitsabstände und Schutzzonen sind einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass alle im BSP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen, sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.“		<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: • Festsetzung der Leitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB • Aufnahme eines Hinweises zu den Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken Begründung: Die seitens der Stadtwerke aufgeführten Leitungen liegen größtenteils im öffentlichen Straßenraum. Da allerdings auch Gas- Strom- und Wasserleitungen das südliche und westliche Plangebiet kreuzen, wird eine spezielle Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem werden die Leitungen nachrichtlich übernommen. Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt: Aufnahme folgender Festsetzung in Plan und Begründung:

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 21
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) hier: Gas- Strom- und Wasserleitungen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG Aufnahme des folgenden Hinweises in Plan und Begründung: Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG Im Bereich des Plangebietes befinden sich Wasser- und Gasleitungen sowie Kabel verschiedener Spannungsebenen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG Eine dingliche Sicherung der Betriebsmittel der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG ist im Rahmen der Umsetzung erforderlich. Die Leitungen sind während der Bauphase entsprechend zu sichern, Die Sicherheitsabstände und Schutzzonen sind einzuhalten. Alle im Bereich des Plangebietes befindlichen Versorgungsanlagen sind jederzeit frei zugänglich zu halten und die Trassen müssen jederzeit mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen, sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.
39 UNIVERSITÄT DES SAARLANDES POSTFACH 151150 66041 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40 VSE VERTEILNETZ GMBH HEINRICH-BÖCKING-STR. 10-14 66121 SAARBRÜCKEN		Keine Bedenken
41 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT BISMARCKSTRASSE 133 66121 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42 DEUTSCHE GLASFASER UNTERNEHMENSGRUPPE		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 22
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

43 INEXIO GMBH SAARALTARM 1 66740 SAARLOUIS <u>Schreiben vom 13.10.2023</u> „im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: [...] Der Link ist bis zum 2023-12-13 aktiv. Ihre Passwort lautet: [...] Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.“	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Kein Änderungsbedarf Begründung: Die seitens der inexio aufgeführten Leitungen liegen im öffentlichen Raum in der Eifelstraße. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich
44 ERICSSON SERVICES GMBH CONTRACT HANDLING GROUP PRINZENALLEE 21 40549 DÜSSELDORF	Keine Bedenken
45 VODAFON GMBH / VODAFONE KABEL DEUTSCHALND GMBH ZURMAIENER STRASSE 175 54292 TRIER	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG SÜDWESTPARK 38 90449 NÜRNBERG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 23
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

47 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES BAHNHOFSPLATZ 1 56410 MONTABAUER <u>Schreiben vom 10.11.2023</u> „gegen den Bebauungsplan Nr. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“, Stadtteil Malstatt; der Stadt Saarbrücken bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken. Die angezeigte Fläche befindet sich 1,6 Km Luftlinie zur nächstgelegenen Autobahn entfernt. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn werden nicht berührt. Belange der Autobahn GmbH sind nicht betroffen. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) sorgen müssen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.“	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Die Stellungnahme wird als Hinweis in den Planunterlagen berücksichtigt. Begründung: Die Stellungnahme der Autobahn GmbH wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Lärmschutz wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme der Autobahn GmbH beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt: Aufnahme des folgenden Hinweises in Plan und Begründung: Lärmschutz Die angezeigte Fläche befindet sich 1,6 Km Luftlinie zur nächstgelegenen Autobahn entfernt. Potentielle Bauherrn haben selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.
48 FERNSTRASSENBUNDESAMT FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 72-78 04109 LEIPZIG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 24
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

49 GEMEINDE GROSSROSSELN BÜRGERMEISTER DOMINIK JOCHUM KLOSTERPLATZ 2 - 3 66352 GROßROSSELN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
50 STADT VÖLKLINGEN OBERBÜRGERMEISTERIN CHRISTIANE BLATT RATHAUSPLATZ 66333 VÖLKLINGEN	Keine Bedenken
51 STADT PÜTTLINGEN BÜRGERMEISTERIN DENISE KLEIN RATHAUSPLATZ 1 66346 PÜTTLINGEN	Keine Bedenken
52 GEMEINDE RIEGELSBERG BÜRGERMEISTER KLAUS HÄUSLE SAARBRÜCKER STRASSE 31 66292 RIEGELSBERG	Keine Bedenken
53 GEMEINDE QUIERSCHIED BÜRGERMEISTER LUTZ MAURER RATHAUSPLATZ 1 66287 QUIERSCHIED	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54 GEMEINDE HEUSWEILER BÜRGERMEISTER THOMAS REDELBERGER SAARBRÜCKER STRASSE 35 66265 HEUSWEILER	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55 STADT SULZBACH BÜRGERMEISTER MICHAEL ADAM SULZBACHTALSTRASSE 81 66280 SULZBACH/SAAR	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56 MITTELSTADT ST. INGBERT OBERBÜRGERMEISTER DR. ULLI MEYER AM MARKT 12 66386 ST. INGBERT	Keine Bedenken
57 GEMEINDE MANDELBACHTAL BÜRGERMEISTERIN MARIA VERMEULEN THEO-CARLEN-PLATZ 2 66399 MANDELBACHTAL	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 25
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

58 GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF BÜRGERMEISTER RAINER LANG RATHAUSSTR. 16-18 66271 KLEINBLITTERSDORF		Keine Bedenken
59 PREFECTURE DE MOSELLE (FORBACH, STIRING- WENDEL, MORSBACH, PETITE-ROSSELLE) 9, PLACE DE LA PRÉFECTURE 57034 METZ CEDEX 1 FRANCE		Keine Bedenken
60 MAIRIE DE GROSLIEDERSTROFF 2, RUE DE LA MONTAGNE 57520 GROSLIEDERSTROFF FRANCE		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
61 MARIE D'ALSTING PLACE DE LA MAIRIE 57515 ALSTING FRANCE		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
62 MAIRIE DE SPICHEREN PLACE DE LA CHARENTE 57350 SPICHEREN FRANCE		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
63 LE PRESIDENT DE LA COMMUNAUTE D'AGGLOMERATION FORBACH 110, RUE DES MOULINS 57608 FORBACH CEDEX FRANCE		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
64 MAIRIE DE STIRING-WENDEL 27, RUE ST. MAURICE 57350 STIRING-WENDEL FRANCE		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
65 FORBACH AVENUE SAINT-REMY 57600 FORBACH FRANCE		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
66 MAIRIE DE SCHOENECK AU PARC 57350 SCHOENECK FRANCE		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 26
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 31. Oktober 2023		Frist zur Stellungnahme bis 15. Dezember 2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
67 MAIRIE DE PETITE-ROSELLE 18 RUE DE L'EGLISE 57540 PETITE-ROSELLE FRANCE		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.